

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 7 (1867)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 3.—
Halbjährlich „ 1. 50

Nro 3.

Einrückungsgebühr:
Die Zeile 10 Rp.
Sendungen franko.

Berner-Schulfreund.

1. Februar.

Siebenter Jahrgang.

1867.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. ~~W~~ Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

Zur Besoldungsfrage der bernischen Primarlehrer.

(Eingesandt von der Kreissynode Saanen.)

Nachdem die Bemühungen der Schulbehörden unseres Kantons um eine Aufbesserung der Primarlehrerbefolungen in dem von der Vorsteuerschaft der Schulsynode unterm 26. Dezember 1864 an die Tit. Erziehungsdirektion gerichteten „Vorschlag“ einen vorläufigen Abschluß gefunden hatten, hat bekanntlich die Schulsynode unterm 29. Oktober abhin neuerdings beschlossen, die Tit. Erziehungsdirektion um eine baldige Anhandnahme dieser Angelegenheit zu ersuchen. Nach den von Hrn. Erziehungsdirektor Kummer persönlich abgegebenen Erklärungen scheinen wir auch wirklich hoffen zu dürfen, daß in nicht gar zu langer Zeit unsere oberste Landesbehörde Gelegenheit haben werde, einen entscheidenden Schritt zur Hebung der Lage der Primarlehrer und damit der Volksschule überhaupt zu thun. — Es mag daher wohl auch an der Zeit sein, daß von der Vorsteuerschaft der Schulsynode ausgearbeitete Projekt- und Besoldungsgesetz einer allseitigen Prüfung zu unterwerfen und freimüthig in der Presse zu besprechen; daher denn die Kreissynode Saanen nicht Anstand nimmt, mit gegenwärtigen Zeilen die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf einen nicht unwichtigen Punkt des Projekt-Besoldungsgesetzes zu lenken.

Es betrifft dieß den in den §§ 10—13 niedergelegten Grundsatz, daß die Familie sich an der Besoldung des Lehrers mit einem Schul-